

Breitenfelder Straße 12
04155 Leipzig

Tel.: 0341 - 69 95 84 11

Mail: info@genossenschaftsgedanke.de
Internet: www.genossenschaftsgedanke.de

Konto Nr. 8245000
BLZ 370 205 00
IBAN DE72370205000008245000
BIC BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft AG Köln

Eingetragen im Lobbyregister des Bundestages
unter der Nummer R003199

[BzFdG e.V. Meisenweg 39· 04451 Borsdorf](http://www.bzfde.de)

An das
Bundesministerium der Justiz
Referat III A 5
Frau Ute Höfeld

per Mail an: IIIA5@bmj.bund.de

Leipzig, den 23.08.2024

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Entwurf für das Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform Stellung zu nehmen.

Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht die Fortentwicklung des Genossenschaftsgedankens zu fördern und die Genossenschaftsidee zu verbreiten. Die Ansätze, die in dem Entwurf enthalten sind, begrüßen wir ausdrücklich, da damit die Rechtsform einerseits modern gehalten werden soll, andererseits aber Fehlentwicklungen aufgreift und auf diese in angemessener Weise reagiert.

Zu einigen Vorhaben / Vorschlägen möchten wir gesondert eingehen:

§ 1 Genossenschaftsgesetz

Wir unterstützen die Idee der Klarstellung, dass eine reine Vermögensanlage nicht zulässig ist. Das entspricht auch unserer Vorstellung einer Genossenschaft. Gleichzeitig begrüßen wir die angemessene Erweiterung des Förderzweckes. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielen Energiegenossenschaften ist es erforderlich hier eine vorsichtige Erweiterung vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist wichtig, dass durch eine zu weite Formulierung es keine Öffnung für schwarze Schafe geben darf. Daher ist eine Eingrenzung der „mittelbaren“ Förderung hilfreich, damit die Mitgliedschaftsbeziehung nicht zu mittelbar (also eher theoretisch) erfolgt.

§ 8a Genossenschaftsgesetz (neu)

Die Neufassung und Klarstellung unterstützen wir ausdrücklich. Auch die besondere Regelung in dem geplanten Absatz 5 zur Vermeidung von Kapitalanlagegenossenschaften bei Wohnungsgenossenschaften finden wir richtig. Gleichwohl sollte die Regelung in Absatz 5 für alle Genossenschaftsarten zutreffen, eine solche Klarstellung wäre hier zu begrüßen.

Digitalisierung im Genossenschaftsgesetz

Die Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes unterstützen wir. Es ist wichtig, dass die Genossenschaftsidee von jungen Menschen genutzt werden kann, damit diese Rechts- und Wirtschaftsform eine Zukunft hat. Der gewählte Ansatz, dass die Regeln zwar einfach angewendet werden können (Beschluss Vorstand und Aufsichtsrat) aber dies nur befristet gilt, damit jede Genossenschaft sich innerhalb von fünf Jahren entscheiden muss, was weiter abweichend von der Schriftform genutzt wird, unterstützen wir. Das stärkt die Satzungsautonomie ungemein.

Digitale Gründung

Bei der digitalen Gründung sollten die Prüfungsverbände darauf achten, dass Gründungen nun nicht zu anonym ablaufen. Die Gründung von Genossenschaften setzt einen Gemeinschaftsgedanken voraus, als Personenvereinigung ist die Beziehung der Mitglieder untereinander wichtig. Der einer Gründung vorlaufende Beratungsprozess sollte daher bei einer digitalen Gründung durch den Prüfungsverband beschrieben und begleitet werden.

§ 11 Genossenschaftsgesetz

Wir finden den Ansatz einer Checkliste für die Gründungsprüfung durchaus richtig, damit die Registergerichte das Ergebnis der Gründungsprüfung schneller analysieren können. Aus unserer Sicht sollte dann auch nur diese Checkliste in den öffentlichen Registern eingesehen werden können, damit nicht das gesamte Gründungsprüfungsgutachten mit den vielen zum Teil sehr persönlichen Details eingesehen werden kann. Auf der anderen Seite halten wir es für sinnvoll, dass das Gründungsprüfungsgutachten (oder zumindest eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Bei den regelmäßigen Prüfungen ist das ja bereits der Fall und es ist aus unserer Sicht sinnvoll, da das Gründungsprüfungsgutachten ja auch hilfreiche Hinweise enthalten kann, die sich auf die Durchführbarkeit des Gründungskonzeptes beziehen.

§ 15 (4) neu Genossenschaftsgesetz

Grundsätzlich finden wir das automatische Wechseln der Mitgliedschaft von einer „nutzenden“ Mitgliedschaft in einer „investierende“ Mitgliedschaft sinnvoll. Die Satzungsfreiheit ermöglicht hier auch zielgerichtete Regelungen bei den jeweiligen Genossenschaften. Es besteht aber durchaus eine Gefahr, dass hier problematische Bedingungen aufgeführt werden. Es wäre daher hilfreich, wenn die Gründe des Wechsels auf sachliche Gründe mit einem Bezug auf die Nutzung der Förderleistung eingeschränkt würden.

§ 24 Abs. 4 bis 6 Genossenschaftsgesetz

Die Ermöglichung von Freistellungen in Phasen des Mutterschutzes und bei der Pflege angehöriger Menschen unterstützen wir ausdrücklich. Damit die Übernahme von Verantwortung in Genossenschaften nicht wegen der familiären Situation gescheut wird, ist dies ein wichtiger Schritt für die Attraktivität der Genossenschaft. Wir regen jedoch an, zu regeln, dass der – zeitweise – verkleinerte Vorstand nicht unter die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Vorstandsmitglieder fällt. Bei einem zweiköpfigen Vorstand würde das sonst dazu führen, dass ein Vorstandsmitglied allein die Genossenschaft vertritt.

§ 27 Genossenschaftsgesetz

Die Wiedereinführung, dass die Generalversammlung dem Vorstand Weisung erteilen kann, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Seit vielen Jahren setzen wir uns schon dafür ein, dass die Mitglieder im Sinne der Selbstverwaltung und Selbstorganisation mehr Einfluss auf die tägliche Arbeit

bekommen können. Es ist zwar bisher auch schon möglich durch Satzungsgestaltung den Mitglieder Einflussmöglichkeiten zu geben, diese sind aber begrenzt, da sie einerseits erst gelten, wenn diese mit ¾-Mehrheit beschlossen wurden und die Satzungsänderung eingetragen worden ist und andererseits nur als Zustimmungsvorbehalte geregelt werden konnten, die den Kernbereich der Vorstandstätigkeit nicht berührten. Gegen die Wiedereinführung der Weisungsmöglichkeit ist in den vergangenen Jahren insbesondere die Sorge vorgebracht worden, dass die Genossenschaften dadurch kaum noch zu leiten seien, insbesondere bei sehr großen Genossenschaften. Insofern ist der Vorschlag zu begrüßen, dass nun – im Wege der Satzungsfreiheit – jede Genossenschaft für sich entscheiden kann in welchen Fällen und wie weitgehend die Einflussnahme der Mitglieder reichen soll. Gerade unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen im Genossenschaftsbereich, sei es im Bereich Wohnen oder der Solidarischen Landwirtschaft, gibt es einen großen Bedarf mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten rechtssicher umzusetzen.

§ 43a (9) Genossenschaftsgesetz

Die Partizipation von Mitgliedern bei Genossenschaften mit einer Vertreterversammlung zu verbessern, halten wir für sehr wichtig. Ein wichtiger Schritt ist, dass die Mitglieder Zugang zu den Diskussionen bekommen können, die in der Vertreterversammlung geführt werden. Im Rahmen der Digitalisierung sind hier viele neue Möglichkeiten vorhanden. Wir finden den Ansatz unterstützenswert diese Möglichkeiten auf der einen Seite hervorzuheben aber auf der anderen Seite nicht zu einer Pflicht zu machen, da dies viele Genossenschaften sicherlich überfordern würde.

§ 53 Genossenschaftsgesetz

Die Anhebung der Schwellenwerte halten wir für wichtig, damit die Genossenschaften nicht zu stark belastet werden. Durch die Inflation sind bei vielen Genossenschaften die Bilanzen gewachsen, darauf muss Rücksicht genommen werden. Um nicht jedes Mal eine Abweichung von den Entwicklungen bei den Kapitalgesellschaften abgekoppelt zu werden, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, dass direkt auf die entsprechende HGB-Regelung Bezug genommen wird.

Im Sachen Digitalisierung wäre es sinnvoll, wenn der Prüfungsbericht den Genossenschaften auch digital zur Verfügung gestellt werden könnte. Das würde ggf. auch Druck und Versandkosten reduzieren.

Prüfungsverbände

Eine Liste mit den Prüfungsverbänden halten wir für sehr sinnvoll, damit sich neue Initiativen ein gutes Bild verschaffen können von den unterschiedlichen Verbänden. Wichtig wäre es aus unserer Sicht, wenn diese Liste auch gut auffindbar wäre, sie also auch über die Gründungsportale auffindbar wären.

Wir stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen und genossenschaftlichen Grüßen

gez. Jan Kuhnert
Vorsitzender